

## **SATZUNG**

### **über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Burgthann.**

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) und des Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 11.07.1958 (GVBL. S. 147) erlässt die Gemeinde Burgthann nachstehende

#### **Satzung:**

#### **§ 1**

##### **Straßennamen und Nummerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen**

- (1) Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt jeweils ab Ortsmitte (in Burgthann ab Rathaus und in Mimberg ab Feuerwehrhaus) grundsätzlich so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Hausnummern nach der Straße, an der sich der Haupteingang zum Grundstück befindet.
- (3) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße mit einem Buchstabenzusatz nummeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke noch keine Hausnummer nach der Grundstücksparzelle erhalten haben.

#### **§ 2**

##### **Zu nummerierende Gebäude**

- (1) Jedes Wohngebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke (Nebengebäude), die nicht Wohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Interesse vorliegt.
- (3) Für ein Anwesen wird in der Regel nur eine Hausnummer zugeteilt auch dann, wenn das Anwesen aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können auf Antrag mehrere Hausnummern erteilt werden.

#### **§ 3**

##### **Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung**

- (1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.
- (2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung auf ihre Kosten vornehmen.

## **§ 4**

### **Zuteilung der Hausnummern**

Bei Einreichung eines Baugesuches wird für jedes Bauwerk die Hausnummer gemäß § 2 dieser Satzung von der Gemeinde erteilt.

## **§ 5**

### **Ausführung der Hausnummernschilder**

Die Hausnummernschilder müssen gut leserlich sein. Die Hausnummer soll eine Schrifthöhe (Zahlengröße) von mindestens 10 cm aufweisen.

## **§ 6**

### **Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder**

- (1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamensschilder ist Sache der Gemeinde.
- (2) Die Hausnummernschilder können auf Antrag durch die Gemeinde beschafft werden. Die Gemeinde bestimmt den Ort der Anbringung.
- (3) Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist.

## **§ 7**

### **Duldungspflicht der Grundstückseigentümer**

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.
- (2) Sie haben ferner zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

## **§ 8**

### **Kosten für Hausnummernschilder**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Hausnummernschilder und für notwendige Hinweisschilder zu tragen.
- (2) Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Abgaben.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die vom Gemeinderat Burgthann am 17.04.1967 beschlossene Satzung tritt eine Woche nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burgthann, den 17.04.1967